

18. Zum preussischen Gesetz vom 18. August 1891, betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen (G.S. S. 353).

II. Straffenat. Urtr. v. 12. Januar 1904 g. H. Rep. 3400/03.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Der Angeklagte ist auf Grund des preussischen Gesetzes vom 18. August 1891, betr. das Verbot des Privathandels mit Staats-

lotterielosen, zu 300 *M* Geldstrafe verurteilt. Es ist dahingestellt gelassen, ob er Lose feilgeboten und veräußert hat, dagegen festgestellt, daß er zu Berlin im Jahre 1902 ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmäßig Urkunden, durch welche Anteile an Originallosen der Königlich Preussischen Staatslotterie zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilgeboten und veräußert hat.

Seine Revisionschrift rügt zunächst Verletzung des § 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, weil die in der Feststellung genannten Urkunden Druckschriften seien, deren Verbreitung landesgesetzlich nicht unter Strafe gestellt werden könne. Diese Rüge, die nach §§ 136 Nr. 2. 123 Nr. 3 G.B.G.'s die Zuständigkeit des Reichsgerichts für die Verhandlung und Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel begründet, ist hinfällig. Der angeführte § 1 schließt nicht aus, daß Rechtshandlungen, welche Preßzeugnisse zum Gegenstande haben, durch Landesgesetze mit Strafe bedroht werden.

Auch die fernere Beschwerde wegen Verletzung des bezeichneten Gesetzes, das mit der Reichsgewerbeordnung und dem § 2 Einf.-Ges. zum St.G.B. nicht in Widerspruch steht, ist unbegründet.

Das Urteil stellt dar, daß der Angeklagte, als Vorsitzender und Leiter des von ihm gegründeten Lotterievereins „Germania“, welcher statutenmäßig aus 100 Mitgliedern einschließlich des Angeklagten besteht und den Zweck verfolgt, 30 $\frac{1}{4}$ -Originallose der preussischen Staatslotterie gemeinschaftlich zu erwerben und zu spielen, durch Versendung gedruckter „vertraulicher Einladungen“ nebst Abschrift der Statuten, Formular zur Beitrittserklärung und Nummerschein der zu spielenden Lose Mitglieder gewonnen hat, und daß er den Beitretenden nach Zahlung des Beitrages ($\frac{1}{100}$ des amtlichen Preises der 30 $\frac{1}{4}$ -Originallose für die Klasse) eine Mitgliedskarte zugesandt hat, unter welcher sich der Vermerk befand: „Hierdurch sind Sie mit allen gesetzlichen Rechten in Höhe des ...sten Anteils Miteigentümer der Ihnen vor jeder Klasse zugehenden 30 bezeichneten Lose der Königlich Preussischen Klassenlotterie.“

Die Bemerkung des Urteils an einer anderen Stelle, daß der Angeklagte seinen Geschäftsbetrieb als Lotterieverein und sich als Vorsitzender bezeichnet hat, deutet auf die Möglichkeit hin, daß bei genauer Prüfung der Umstände, insbesondere des sonstigen nicht mitgeteilten Inhaltes der Statuten, in Wahrheit das Bestehen eines

Vereins zu verneinen ist. Auszugehen ist jedoch davon, daß ein solcher Verein bestanden hat.

Ausreichend festgestellt ist, daß bei Abgabe der Mitgliedskarten der Angeklagte als Vorsitzender des Vereins im Besitze derjenigen Losabschnitte gewesen ist, auf welche sich die Karten in erster Linie bezogen. Durch die Mitgliedskarten, welche Urkunden sind, wurde daher (vgl. § 930 B.G.B.'s) der Erwerb des Miteigentumes für die beitretenden Mitglieder vollendet; durch sie wurden ihnen Anteile an Losabschnitten zum Eigentum übertragen; durch sie erwarben die Beitretenden das Recht, von dem Angeklagten die Auszahlung des auf ihren Anteil entfallenden Gewinnes nach Erhebung durch ihn zu fordern. Da der Angeklagte die Mitgliedskarten einem unbeschränkten Personentreife angeboten, also feilgeboten, und demnächst zu Eigentum ausgehändigt, also veräußert hat, so ist die Feststellung des ersten Richters rechtlich nicht zu beanstanden.

Diesem Ergebnis steht die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 18. August 1891 nicht entgegen.

Vgl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1890/91 Nr. 347 (Kommissionsbericht); Stenographische Berichte S. 2502 flg.; Stenographische Berichte des Herrenhauses 1890/91 S. 371 flg.

Der Zweck des Gesetzes geht vornehmlich dahin, dem Privathandel mit Losanteilen entgegenzutreten, der sich auf Anteile bis zu $\frac{1}{128}$, ja $\frac{1}{200}$ erstreckt, eine bedeutende Erhöhung des planmäßigen Preises der Lose mit sich gebracht und häufig in der Weise gestaltet hatte, daß Depotscheine, Anteilscheine, Glückskarten ausgestellt wurden. Deshalb ist der Wortlaut möglichst umfassend gewählt, weil „der Privathandel möglicherweise Ausgangstüren finden würde, um sich der Wirkung des Gesetzes zu entziehen“.

Die Feststellung des Landgerichts ist sodann auch zutreffend, wenn die erwähnte Möglichkeit zutraf, daß in Wahrheit kein Verein bestand. In diesem Falle bezog sich das Feilbieten und Veräußern der Urkunden an die zur Spielgesellschaft, zum Kompaniespiel Eingeladenen auf solche Losabschnitte, welche dem Angeklagten selbst ganz oder teilweise gehörten, während im anderen Falle der Angeklagte berechtigtingterweise über Eigentum des Vereins verfügte.

Der Angeklagte erhielt statutengemäß als Entschädigung für die ihm als Vorsitzendem obliegenden Arbeiten von jedem Mitgliede für

die Klasse 60 Pfennig, außerdem für alle anderen Aufwendungen, welche er im Interesse der Mitglieder machte, 60 Pfennig als Pauschalvergütung und als Gratifikation für ordnungsmäßige Besorgung aller der Geschäftsleitung obliegenden Dienstleistungen 2 Prozent von allen Gewinnen mit Ausschluß der Gewinne 1., 2. und 3. Klasse, welche mit dem kleinsten Treffer, sog. Freilose, gezogen wurden. Ohne Rechtsirrtum konnte hieraus gefolgert werden, daß der Angeklagte gewerbsmäßig gehandelt hat, weil er durch das infolge des fortgesetzten Feilbietens und Veräußerns bewirkte Beitreten von anderen Personen einen dauernden Gewinn erzielen wollte.

Die grundsätzliche Straflosigkeit des Gesellschaftsspiels ändert nichts daran, daß es Formen annehmen kann, welche für einen einzelnen Beteiligten die Strafbarkeit nach dem Gesetze vom 18. August 1891 begründete.

Übrigens ergeben die festgestellten Tatsachen auch, daß der Angeklagte Losabschnitte der preußischen Staatslotterie feilgeboten und veräußert hat. Denn unter Losabschnitten sind in der sie betreffenden Bestimmung im Eingang des Gesetzesparagraphen auch Bruchteile, ideelle Miteigentumsanteile von Losabschnitten zu verstehen, und solche Anteile sind von ihm zum Eigentumserwerb angeboten und übertragen.